

Gemeinsamer Bericht
nach § 293a Aktiengesetz (AktG)
des Vorstands der
VARTA AKTIENGESELLSCHAFT, Ellwangen/Jagst,
und
der Geschäftsführung der
VARTA Consumer Europe Holding GmbH, Ellwangen/Jagst,

über den Entwurf des Ergebnisabführungsvertrags
zwischen der
VARTA AKTIENGESELLSCHAFT
und der
VARTA Consumer Europe Holding GmbH



I. Vorbemerkung

Die VARTA AKTIENGESELLSCHAFT ("**VARTA**") mit Sitz in Ellwangen/Jagst, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Ulm unter HRB 728059, und die VARTA Consumer Europe Holding GmbH ("**VARTA Consumer Europe Holding**") mit Sitz in Ellwangen/Jagst, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Ulm unter HRB 739922, beabsichtigen, einen Ergebnisabführungsvertrag (auch "**Vertrag**") abzuschließen. Zur Unterrichtung der Aktionäre bzw. Gesellschafter der beiden Gesellschaften erstatten der Vorstand der VARTA und die Geschäftsführung der VARTA Consumer Europe Holding gemeinsam gemäß § 293a des Aktiengesetzes ("**AktG**") den nachfolgenden Bericht.

II. Abschluss und Wirksamwerden des Ergebnisabführungsvertrags

Der Vertrag ist in schriftlicher Form abzuschließen und bedarf zu seiner zivilrechtlichen Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der VARTA und der Gesellschafterversammlung der VARTA Consumer Europe Holding sowie der Eintragung im Handelsregister der VARTA Consumer Europe Holding. Der Vorstand der VARTA hat den Entwurf des Vertrags am 17. Mai 2023 beschlossen und in die Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung der VARTA für den 11. Juli 2023 aufgenommen. Der Aufsichtsrat der VARTA hat der Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung der VARTA für den 11. Juli 2023 zugestimmt und wird dem Entwurf des Vertrags selbst noch vor dieser ordentlichen Hauptversammlung der VARTA zustimmen. Der Entwurf des Ergebnisabführungsvertrags wird der ordentlichen Hauptversammlung der VARTA am 11. Juli 2023 als Unternehmensvertrag nach § 293 AktG zur Zustimmung vorgelegt. Vorstand und Aufsichtsrat der VARTA werden der Hauptversammlung der VARTA vorschlagen, dem Entwurf des Ergebnisabführungsvertrags mit der VARTA Consumer Europe Holding zuzustimmen.

Der Zustimmungsbeschluss der Hauptversammlung der VARTA bedarf gemäß § 293 Abs. 1 Satz 2 AktG einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen stimmberechtigten Grundkapitals umfasst. Die Gesellschafterversammlung der VARTA Consumer Europe Holding wird voraussichtlich im Anschluss an die ordentliche Hauptversammlung um die Zustimmung zum Vertrag gebeten. Der Vertrag soll dann nach Erteilung der Zustimmungen abgeschlossen werden und zur Eintragung im Handelsregister des Sitzes der VARTA Consumer Europe Holding angemeldet werden.

III. Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss des Ergebnisabführungsvertrags

1. Gesellschaftsrechtliche und wirtschaftliche Situationen

1.1. VARTA AKTIENGESELLSCHAFT

VARTA AKTIENGESELLSCHAFT ist eine börsennotierte Aktiengesellschaft nach deutschem Recht mit Sitz in Ellwangen/Jagst. Die Geschäftsanschrift ist VARTA-Platz 1, 73479 Ellwangen/Jagst. VARTA ist im Handelsregister des Amtsgerichts Ulm unter HRB 728059 eingetragen. VARTA ist die Obergesellschaft des VARTA-Konzerns. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.



Das im Handelsregister eingetragene Grundkapital der VARTA beträgt EUR 42.641.686,00 und ist in 42.641.686 Stückaktien (Inhaberaktien) mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von je EUR 1,00 eingeteilt.

Der VARTA-Konzern beschäftigte zum 31. Dezember 2022 4.498 Mitarbeitende und erwirtschaftete im Geschäftsjahr 2022 einen Konzernverlust von etwa EUR 200,4 Mio.

Gegenstand des Unternehmens ist das Halten, der Erwerb, die Verwaltung und die Verwertung von Beteiligungen, insbesondere von Unternehmensbeteiligungen auf dem Gebiet der Entwicklung, der Herstellung und des Vertriebes von Energiesystemen und Energiespeichersystemen, die Erbringung von Leistungen aller Art, insbesondere Leistungen für Unternehmen und/oder im Namen von Unternehmen, an denen die Gesellschaft beteiligt ist, sowie die Entwicklung, die Herstellung und der Vertrieb von ausgewählten Energiesystemen und Energiespeichersystemen. Gegenstand des Unternehmens ist weiter die Verwaltung eigenen Vermögens, insbesondere die Verwertung und Abwicklung von Vermögensgegenständen, Verträgen, Verbindlichkeiten und Beteiligungen, welche die vormals von der Gesellschaft und ihren Tochtergesellschaften betriebenen Geschäftsbereiche betreffen.

Die Gesellschaft ist zu allen unmittelbaren oder mittelbaren Maßnahmen berechtigt, die dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen geeignet sind. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und andere Unternehmen im In- und Ausland gründen, erwerben, veräußern oder sich an ihnen beteiligen. Darüber hinaus kann die Gesellschaft ihre Tätigkeiten auch auf einen Teil des im vorstehenden Absatz genannten Tätigkeitsbereichs beschränken.

1.2. VARTA Consumer Europe Holding GmbH

VARTA Consumer Europe Holding ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht mit Sitz in Ellwangen/Jagst. Die Geschäftsanschrift ist VARTA-Platz 1, 73479 Ellwangen/Jagst. VARTA Consumer Europe Holding ist im Handelsregister des Amtsgerichts Ulm unter HRB 739922 eingetragen. Das Stammkapital der VARTA Consumer Europe Holding beträgt EUR 25.000,00 und ist in einen Geschäftsanteil mit der lfd. Nr. 1 und einem Nennbetrag von EUR 25.000 eingeteilt. Sämtliche Geschäftsanteile werden derzeit von der VARTA Consumer Batteries Benelux B.V., mit Sitz in Utrecht, Niederlande, eingetragen im niederländischen Handelsregister (*Kamer van Koophandel, KvK*) unter der Nummer 71298436, gehalten, deren Anteile wiederum zu 100% von der VARTA gehalten werden. Im Rahmen einer Umstrukturierung noch in 2023 ist ein Anteilstausch und eine damit verbundene Kapitalerhöhung geplant, die dazu führen wird, dass die VARTA AKTIENGESELLSCHAFT bei Abschluss des Vertrags unmittelbar sämtliche Geschäftsanteile an der VARTA Consumer Europe Holding halten wird. Das Geschäftsjahr der VARTA Consumer Europe Holding ist das Kalenderjahr.

VARTA Consumer Europe Holding beschäftigte zum 31. Dezember 2022 keine Mitarbeitende und erwirtschaftete im Geschäftsjahr 2022 einen Jahresfehlbetrag von etwa EUR 2,3 Mio.

Gegenstand des Unternehmens sind der Erwerb, das Halten, die Verwaltung und die Veräußerung von Beteiligungen und beteiligungsähnlichen Rechten an anderen Personen- und Kapitalgesellschaften, insbesondere an der VARTA AG-Gruppe gehörenden Unternehmen. Die VARTA Consumer Europe Holding ist zur Erbringung aller im Zusammenhang mit der Verwaltung der Beteiligungen stehenden



Dienstleistungen für diese Unternehmen berechtigt, einschließlich deren Finanzierung, soweit keine genehmigungspflichtigen Bank- oder Finanzdienstleistungsgeschäfte vorliegen.

Die VARTA Consumer Europe Holding kann gleichartige oder ähnliche Unternehmen im In- und Ausland errichten, erwerben oder pachten, sich an solchen beteiligen, Zweigniederlassungen errichten und alle geschäftlichen Tätigkeiten entfalten, die zur Förderung des Gegenstands ihres Unternehmens notwendig oder nützlich erscheinen.

2. Gründe für den Abschluss des Ergebnisabführungsvertrags

Durch den Abschluss des Ergebnisabführungsvertrags ist es für VARTA möglich, eine steuerliche Optimierung herbeizuführen. Der Abschluss eines wirksamen und durchgeführten Ergebnisabführungsvertrags ist Voraussetzung für die Begründung einer körperschaftsteuerlichen und einer gewerbesteuerlichen Organschaft. Diese ertragsteuerlichen Organschaften bewirken eine zusammengefasste Besteuerung der dem steuerlichen Organkreis zugehörigen Gesellschaften. Dadurch, dass positive und negative Ergebnisse von VARTA und VARTA Consumer Europe Holding zeitgleich verrechnet werden können, wird ein steuerlicher Verlustausgleich im Konzern ermöglicht.

IV. Erläuterung des Ergebnisabführungsvertrags

Die wesentlichen Regelungen des Ergebnisabführungsvertrags sollen im Folgenden erläutert werden:

1. Gewinnabführung

VARTA Consumer Europe Holding ist gemäß § 1 des Ergebnisabführungsvertrags verpflichtet, während der Vertragsdauer ihren ganzen Gewinn entsprechend allen Vorschriften des § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung an VARTA abzuführen. § 301 AktG grenzt den Betrag der Gewinnabführung ein. Gemäß § 301 Satz 1 AktG ist der abzuführende Gewinn der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und den nach § 268 Abs. 8 Handelsgesetzbuch (HGB) ausschüttungsgesperreten Betrag. Nach § 1 Abs. 2 des Ergebnisabführungsvertrags ist die Einstellung von Beträgen aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB möglich, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung begründet ist, und VARTA zustimmt. Nach § 1 Abs. 3 des Ergebnisabführungsvertrags sind auf Verlangen der VARTA andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB, die während der Dauer des Vertrages gebildet werden, soweit rechtlich zulässig, aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags oder Verlustvortrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Sonstige Rücklagen und Beträge aus der Auflösung von Gewinnvorträgen und Gewinnrücklagen, die aus Gewinnen gebildet wurden bzw. entstanden sind, die vor dem Geschäftsjahr, in dem der Ergebnisabführungsvertrag wirksam wird, erwirtschaftet wurden, sowie Beträge aus der Auflösung von Kapitalrücklagen nach § 272 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 HGB (gleichgültig, ob deren Bildung vor oder nach Inkrafttreten des Ergebnisabführungsvertrags erfolgte) dürfen nicht als Gewinn an die VARTA abgeführt werden.

Der Anspruch auf Gewinnabführung entsteht zum Ende des Geschäftsjahres der VARTA Consumer Europe Holding und ist mit Wertstellung zu diesem Zeitpunkt fällig.



2. Verlustübernahme

VARTA ist nach § 2 des Vertrags zur Verlustübernahme gemäß den Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung verpflichtet. VARTA ist damit verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer entstehenden Jahresfehlbetrag der VARTA Consumer Europe Holding gemäß den Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung auszugleichen. Diese Verpflichtung zum Verlustausgleich ist zwingende Folge eines Ergebnisabführungsvertrags. Durch den Verweis auf die Regelungen des § 302 Abs. 1 AktG ist sichergestellt, dass nur ein solcher Verlust ausgeglichen werden muss, der nicht durch Entnahmen aus während der Vertragsdauer gebildeten anderen Gewinnrücklagen ausgeglichen wird. Durch den Verweis auf § 302 Abs. 2 bis 4 AktG ist insbesondere auf die gesetzliche Verzichts- und Vergleichsmöglichkeit hinsichtlich des Anspruchs und auf die gesetzliche Verjährungsregelung Bezug genommen.

3. Aufstellung des Jahresabschlusses

§ 3 des Ergebnisabführungsvertrags enthält Regelungen zur Aufstellung des Jahresabschlusses der VARTA Consumer Europe Holding. Nach § 3 Abs. 1 ist der Jahresabschluss der VARTA Consumer Europe Holding vor seiner Feststellung der VARTA zur Kenntnisnahme, Prüfung und Abstimmung vorzulegen. § 3 Abs. 2 legt fest, dass der Jahresabschluss der VARTA Consumer Europe Holding vor dem Jahresabschluss der VARTA zu erstellen und festzustellen ist. Nach § 3 Abs. 3 ist das zu übernehmende Ergebnis der VARTA Consumer Europe Holding im Jahresabschluss der VARTA für das gleiche Geschäftsjahr zu berücksichtigen, auch wenn das Geschäftsjahr der VARTA Consumer Europe Holding zugleich mit dem Geschäftsjahr der VARTA endet. Nach § 3 Abs. 4 kann die VARTA vor Ende des Geschäftsjahrs vorab Verluste übernehmen oder, vorbehaltlich eines ausreichenden Jahresbilanzgewinns, eine Vorabführung von Gewinnen verlangen, soweit dies rechtlich zulässig ist. Allerdings werden die vorab abgeführten oder übernommenen Beträge auf den für das Geschäftsjahr abzuführenden Gewinn oder den zu übernehmenden Verlust angerechnet, wobei zu viel abgeführte oder übernommene Beträge mit fremdüblichem Darlehenszinssatz zu verzinsen sind und nach Feststellung des Jahresabschlusses zurückerstattet werden.

4. Wirksamwerden und Dauer

§ 4 des Ergebnisabführungsvertrags enthält Regelungen zum Wirksamwerden und zu der Dauer des Ergebnisabführungsvertrags.

Zunächst wird in § 4 Abs. 1 des Vertrags die gesetzliche Regelung des § 293 AktG für VARTA bzw. § 293 AktG analog für VARTA Consumer Europe Holding sowie des § 294 AktG analog wiedergegeben. Der Vertrag steht nämlich unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung der VARTA Consumer Europe Holding und der Zustimmung durch die Hauptversammlung der VARTA (siehe dazu die Vorbemerkung) sowie der Eintragung in das Handelsregister der VARTA Consumer Europe Holding.

Zudem bestimmt § 4 Abs. 1 Satz 2 die rückwirkende Geltung des Vertrags ab dem Beginn des Geschäftsjahrs der VARTA Consumer Europe Holding, in dem er im Handelsregister des Sitzes der VARTA Consumer Europe Holding eingetragen wird. Der Ergebnisabführungsvertrag gilt also rückwirkend zum Beginn des laufenden Geschäftsjahres der Consumer Europe Holding, wenn die Eintragung im



Handelsregister des Sitzes der Consumer Europe Holding im laufenden Geschäftsjahr erfolgt, um die Vorteile der ertragsteuerlichen Organschaft bereits für das Geschäftsjahr 2023 nutzen zu können.

§ 4 Abs. 2 des Vertrags enthält eine Regelung zur Vertragsdauer. Der Ergebnisabführungsvertrag wird für die Dauer von fünf Zeitjahren fest abgeschlossen. Diese Mindestlaufzeit beginnt mit Beginn des Geschäftsjahres, für das die Rechtsfolgen der durch den Vertrag angestrebten steuerlichen Organschaft (siehe dazu III.2 „Gründe für den Abschluss des Ergebnisabführungsvertrags“) erstmals eintreten. Sofern diese fünf Zeitjahre während eines laufenden Geschäftsjahres der VARTA Consumer Europe Holding enden, verlängert sich die Mindestlaufzeit bis zum Ablauf dieses Geschäftsjahres. Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, sofern er nicht drei Monate vor seinem Ablauf von einer Partei gekündigt wird. Die Laufzeit des Vertrags ist so gewählt, dass die steuergesetzlichen Anforderungen an eine körperschaftsteuerliche Organschaft mit Blick auf die steuerliche Mindestlaufzeit gemäß §§ 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 17 Körperschaftsteuergesetz (KStG) erfüllt sind.

Das Recht zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Wichtige Gründe, die zur außerordentlichen Kündigung berechtigen, sind beispielhaft in § 4 Abs. 3 des Vertrags aufgeführt. Wichtige Gründe sind danach insbesondere (i) das Nicht-mehr-Vorliegen der Voraussetzungen der finanziellen Eingliederung der VARTA Consumer Europe Holding in die VARTA im steuerrechtlichen Sinne wegen einer Anteilsveräußerung oder aus anderen Gründen nach Vollzug der jeweiligen Maßnahme oder (ii) die Einbringung der Beteiligung an der VARTA Consumer Europe Holding in ein anderes Unternehmen durch VARTA oder (iii) die Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation der VARTA oder der VARTA Consumer Europe Holding oder (iv) das Vorliegen eines wichtigen Grundes im Sinne von R 14.5 Abs. 6 Körperschaftsteuerrichtlinien 2015 (oder einer entsprechenden Vorschrift) oder eines sonstigen für ertragsteuerrechtliche Zwecke zum Zeitpunkt der Kündigung anerkannten wichtigen Grundes.

§ 4 Abs. 4 des Vertrags enthält eine Sonderregelung zum Laufzeitbeginn. Wird die Wirksamkeit des Vertrags oder seine ordnungsgemäße Durchführung steuerlich nicht oder nicht vollständig anerkannt, beginnt die Mindestlaufzeit erst am ersten Tag desjenigen Geschäftsjahres der VARTA Consumer Europe Holding, für welches die Voraussetzungen für die steuerliche Anerkennung seiner Wirksamkeit oder seiner ordnungsgemäßen Durchführung erstmalig oder erstmalig wieder vorliegen. Diese Vorschrift verknüpft auch in zeitlicher Hinsicht Ergebnisabführung und steuerliche Organschaft.

§ 4 Abs. 5 des Vertrags nimmt Bezug auf die Gläubigerschutzvorschrift des § 303 AktG. Danach hat VARTA den Gläubigern der VARTA Consumer Europe Holding gemäß § 303 AktG Sicherheit zu leisten, wenn der Vertrag endet.

5. Sonstiges und Schlussbestimmungen

Der Ergebnisabführungsvertrag enthält im Übrigen die üblichen sonstigen und Schlussbestimmungen betreffend die Zustimmungserfordernisse bei VARTA und VARTA Consumer Europe Holding, eine salvatorische Klausel, das Schriftformerfordernis für Ergänzungen und Änderungen des Vertrags und die Auslegung des Vertrags unter Beachtung der körperschaftssteuerrechtlichen Normen.

**V. Festsetzungen entsprechend §§ 304, 305 AktG / Prüfung des Ergebnisabführungsvertrags**

In dem Ergebnisabführungsvertrag ist keine Ausgleichszahlung und keine Abfindung für außenstehende Gesellschafter der VARTA Consumer Europe Holding zu bestimmen, da bei Abschluss des Vertrags außenstehende Gesellschafter der VARTA Consumer Europe Holding nicht vorhanden sein werden; VARTA wird zu diesem Zeitpunkt an der VARTA Consumer Europe Holding zu 100 % unmittelbar alleinig beteiligt sein. Eine Bewertung der beteiligten Unternehmen zur Ermittlung eines angemessenen Ausgleichs und einer angemessenen Abfindung ist daher nicht vorzunehmen.

Da VARTA bei Abschluss des Vertrags unmittelbar alle Geschäftsanteile der VARTA Consumer Europe halten wird, bedarf es gemäß § 293b Abs. 1 AktG auch keiner Prüfung des Vertrags durch sachverständige Prüfer (Vertragsprüfer).

Ellwangen/Jagst, den 30.05. 2023

VARTA AKTIENGESELLSCHAFT

Der Vorstand

DocuSigned by:

6A91F2D666244CE...

Dr. Markus Hackstein
Mitglied des Vorstands
VARTA AKTIENGESELLSCHAFT

DocuSigned by:

E3032885B47D461...

Marc Hundsdorf
Mitglied des Vorstands
VARTA AKTIENGESELLSCHAFT



VARTA Consumer Europe Holding GmbH

Die Geschäftsführung

DocuSigned by:

3E4632084BFA4DE...

Peter Werner
Geschäftsführer
VARTA Consumer Europe
Holding GmbH

DocuSigned by:

B740DB8C7C54473...

Julia Weber
Geschäftsführerin
VARTA Consumer Europe Holding
GmbH